

28.05.2015

Umgang mit Gefahrstoffen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RISU NRW 2014) sind vor einiger Zeit neu gefasst worden. Wir möchten dazu folgende Hinweise geben.

Für den Arbeitsschutz in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sollte diese oder dieser die Aufgaben des Bereiches Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, kann eine zuverlässige und fachlich geeignete Lehrkraft mit der Aufgabe der oder des „Gefahrstoffbeauftragten“ schriftlich beauftragt werden. Das bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben muss Entlastung aus der Leitungszeit der Schulleitung erteilt werden. Die Entlastung darf nicht aus den Anrechnungsstunden für das Kollegium entnommen werden.

Lehrkräfte für naturwissenschaftliche Fächer sollen nicht vor oder nach solchen Unterrichtsstunden in der Pausenaufsicht eingesetzt werden, in denen sie regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen. So können Gefahrstoffe ohne unmittelbaren Zeitdruck bereitgestellt und vorschriftsmäßig zurückgestellt werden.

Fundstellen:

Schulgesetz NRW § 59

ArbSchG

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RISU.NRW 2014)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schulministerium.nrw.de unter „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Nr. 04 ● 2015